

## **ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM VERFAHREN DER REGULIERUNG VON IM AUSLAND HINTERLEGTEN SICHERHEITEN UND BESESSENEN SUMMEN**

Artikel 5-septies des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017,  
mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017

### **Wofür ist der Vordruck**

Der Art. 5-septies des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 16. Oktober 2017, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 hat das System der Regulierung der im Ausland hinterlegten Sicherheiten und besessenen Summen eingeführt, die aus der Ausübung einer nichtselbständigen oder selbständigen im Ausland durchgeführten Arbeit stammen (sogenannte freiwillige Zusammenarbeit zur Aufdeckung von im Ausland erzeugten Einkünften).

Insbesondere erlaubt die Bestimmung die Aufdeckung von auf Girokonten und in Sparbüchern im Ausland hinterlegten Sicherheiten und besessenen Summen, in Verletzung der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung im Sinne des Art. 4, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 167 vom 28. Juni 1990, seitens der Steuerzahler, die nach der Durchführung einer kontinuierlichen selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit im Ausland – sollten sie in dem A. I. R. E. [Anagrafe Italiani Residenti all'Estero; Register der im Ausland wohnenden Italiener] eingeschrieben sein, oder als Grenzarbeitnehmer – nach Italien zurückgekehrt sind.

Damit ist es durch dieses Verfahren möglich, all die ausländischen finanziellen Sicherheiten zu regulieren, die in dem ausländischen Staat besessen werden, wo die kontinuierliche nichtselbständige oder selbständige Arbeit durchgeführt wurde, für welche die Verpflichtungen zur Angabe in der Steuererklärung zum Zweck der steuerlichen Überwachung bestehen. Um die ausländischen finanziellen Sicherheiten zu identifizieren, die reguliert werden können, kann es Bezug auf die Anweisungen zum Ausfüllen der Übersicht RW der Erklärungsvordrucke für die natürlichen Personen genommen werden, worauf es verwiesen wird. Unter das Verfahren der Regulierung fallen auch die Sicherheiten und die Summen, die aus dem Verkauf der in dem ausländischen Staat der Durchführung der kontinuierlichen Arbeit vonseiten der obengenannten Subjekte besessenen Immobilien entstehen, sofern diese Summen finanzielle Sicherheiten erzeugt haben, die in demselben ausländischen Staat besessen werden und die zum Zweck der steuerlichen Überwachung nicht erklärt wurden. Unter das Verfahren der Regulierung fallen hingegen die Vermögensanlagen, darunter die Immobilien, nicht.

Das Verfahren sieht vor, dass die Regulierung durch die Einzahlung – in Form von Steuern, Sanktionen und Zinsen – von 3% des Werts der Sicherheiten und der Einlage am 31. Dezember 2016 erfolgt. Sollten zu diesem Zeitpunkt der Wert oder die Einlage gleich oder kleiner als null sein, wird es zum Zweck der Bestimmung der geschuldeten Beträge Bezug auf den 31. Dezember des Jahres genommen werden, das dem Jahr 2016 unmittelbar vorangeht und dessen Wert und Einlage höher als null sind.

Die Zahlung des geschuldeten Betrags erlaubt die Regulierung von den Verletzungen der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung und von den Verletzungen der Verpflichtungen von Steuererklärung zum Zweck der Bestimmung der Einkommenssteuern (Einkommenssteuer, entsprechende regionale und kommunale Zusatzsteuern und Ersatzsteuern der Einkommenssteuer) und/oder der Steuer auf den Wert der finanziellen Sicherheiten im Ausland.

Die Steuerzahler, die sich dieses Verfahrens bedienen möchten, müssen den gegenständlichen Vordruck benutzen, der der Agentur der Einnahmen zu senden ist.

**Vorsicht** – Vom Zugang zum Verfahren der Regulierung wird der/die Steuerzahler/in ausgeschlossen, im Fall er/sie die Zustellung eines Feststellungsbescheids oder eines Anfechtungsaktes bekommen hat, sofern diese die Sicherheiten und die Jahresbeiträge betreffen, worauf sich die Regulierung beziehen.

Durch dieses Verfahren können außerdem die Sicherheiten und die Summen nicht reguliert werden, für welche keine freiwillige Zusammenarbeit durchgeführt wurde, im Sinne des Gesetzes Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 und des Gesetzesdekrets Nr. 153 vom 30. September 2015, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 187 vom 20.

November 2015, dessen Fristen von dem Gesetzesdekret Nr. 193 vom 22. Oktober 2016, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 225 vom 1. Dezember 2016, wieder geöffnet wurden.

---

**Wer benutzt den Vordruck**

Der Antrag kann von steuerlich in Italien wohnenden natürlichen Personen eingereicht werden, die zuvor ihren steuerlichen Wohnsitz im Ausland hatten und in dem Register der im Ausland wohnenden Italiener (AIRE) eingeschrieben waren, oder die eine kontinuierliche Arbeit im Ausland in einer Grenzzone oder in Nachbarstaaten durchgeführt haben, um die Verletzungen der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung sowie der Verpflichtungen zur Angabe in der Steuererklärung zum Zweck der Bemessung der Einkommensteuern (Einkommensteuer, bezügliche regionale und kommunale Zusatzsteuer, Ersatzsteuer der Einkommensteuer) und/oder der Ivafe zu beheben, die die auf Girokonten und in Sparbüchern im Ausland zum Zeitpunkt des 6. Dezember 2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 172 vom Jahr 2017) hinterlegten Sicherheiten und die besessenen Summen betrifft, im Fall sie aus Einkünften aus im Ausland durchgeführter nichtselbstständiger oder selbständiger Arbeit oder aus dem Verkauf von Immobilien stammen, die in dem ausländischen Staat der Ausübung der eigenen Arbeit besessen wurden. Der Antrag zum Zugang zum Verfahren kann auch von den Erben des/der Steuerzahlers/in eingereicht werden, die die obergenannten subjektiven Voraussetzungen besitzen.

---

**Fristen und Modalitäten der Einreichung**

Der Antrag muss bei der Agentur der Einnahmen durch Übermittlung auf telematischen Weg innerhalb des 31. Juli 2018 eingereicht werden. Die Übermittlung kann direkt von den von der Agentur der Einnahmen zugelassenen Subjekten durch die Kanäle Entratel oder Fisconline oder von einem zugelassenen Vermittler im Sinne des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 durchgeführt werden. Sollte das betroffene Subjekt die telematische Einreichung direkt vornehmen, muss er/sie den Antrag zum Zugang zum Verfahren bewahren, wobei dieser auf einen mit dem genehmigten Vordruck übereinstimmenden Papiervordruck zu drucken und zu unterzeichnen ist, sowie er auch von dem Freiberufler in dem dazu geeigneten Kästchen „Daten des Freiberuflers“ eventuell zu unterzeichnen ist. Im Fall die Mitteilung von einem zugelassenen Vermittler eingereicht wird, muss ihm die von dem betroffenen Subjekt und eventuell auch von dem Freiberufler unterzeichnete Originalmitteilung eingereicht werden; derselbe Steuerzahler muss dann die Originalmitteilung bewahren, die ihm nach der telematischen Einreichung von dem Vermittler zurückgegeben wird, und in welcher derselbe Vermittler das Kästchen bezüglich der Verpflichtung zur telematischen Einreichung ausgefüllt hat. Der Vermittler ist dazu verpflichtet, eine Kopie des übermittelten Antrags und der Bestätigung der Agentur der Einnahmen – die den Erfolg der Einreichung bestätigt - dem Steuerzahler abzugeben. Der Beweis der Einreichung besteht aus der Mitteilung, womit die Verwaltung den Empfang bestätigt. **VORSICHT** – Die Unterlagen zum Antrag zu dem Zugang zum Verfahren müssen innerhalb des 31. Juli 2018 an die in der telematischen Bestätigung bezüglich der Einreichung der Instanz angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse übermittelt werden. Im Fall der Zugangsantrag nach dem 26. Juli 2018 übermittelt wird, können die Unterlagen in den nächsten 5 Tagen gesandt werden.

---

**Bereitschaft des Vordrucks**

Der gegenständliche Vordruck und die bezüglichen Anweisungen sind gratis in elektronischer Form auf der Webseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it). Verfügbar. Alternativ kann der auf anderen Webseiten verfügbare Vordruck benutzt werden, sofern er in der Struktur und in der Abfolge mit dem genehmigten Vordruck übereinstimmt.

---

**Berichtigung und Ergänzung des Antrags**

Der Antrag zum Zugang zur freiwilligen Zusammenarbeit kann nicht mehr als einmal auch indirekt oder über Dritte eingereicht werden. Im Fall der/die Steuerzahler/in einen schon eingereichten Antrag berichtigen oder ergänzen will, muss er/sie einen neuen Antrag innerhalb des 31. Juli 2018 sämtlich all ihrer Teile ausfüllen, und das Kästchen „ergänzende Instanz“ in dem Abschnitt „Instanz“ ankreuzen. Um einen ergänzenden Antrag einzureichen, ist es nötig, dass der ursprüngliche Antrag rechtsgültig eingereicht wurde. Im Fall der ursprüngliche Antrag nach dem 26. Juli 2018 eingereicht wurde, kann die Sendung des ergänzenden Antrags in den 5 nachfolgenden Tagen erfolgen.

**Daten des Steuerzahlers**

Der/die Steuerzahler/in muss nach seiner/ihrer Steuernummer, den Familiennamen, den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Geburtskommune und die Sigle der Provinz angeben. Im Fall einer Geburt im Ausland, ist in dem Feld für die Angabe der Kommune nur der ausländische Geburtsstaat anzugeben.

**Daten des Vertreters**

Die Übersicht ist auszufüllen, nur im Fall der, wer den Antrag unterzeichnet, nicht der/die Steuerzahler/in aber ein Vertreter desselben/derselben ist.

In diesem Fall ist die Steuernummer, der entsprechende „Kode bekl. Amt“ und die geforderten Personendaten der natürlichen Person anzugeben, die den Antrag unterzeichnet.

Der Kode kann aus der allgemeinen Tabelle der Kodes bekl. Amt entnommen werden, die im Folgenden angegeben wird. Die folgende Tabelle enthält alle Kodes bezüglich der verschiedenen an die Agentur der Einnahmen zu übermittelnden Vordrucke, die nur in Abhängigkeit von der Besonderheit jedes einzelnen Vordrucks benutzbar sind. Das Subjekt, das die Instanz ausfüllt, muss daher identifizieren, welcher Kode zu ihm in Abhängigkeit von dem von ihm innegehabten Amt passt.

**ALLGEMEINE TABELLE der KODES BEKL. AMT**

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2	Vormund der voll und der beschränkt entmündigten Minderjährigen, Kurator für die administrative Unterstützung bzw. der ruhenden Erbschaft, Verwalter der aufgeschobenen Erbschaft oder der Erbschaft zu Gunsten eines noch nicht geborenen oder nicht gezeugten Kindes
3	Konkursverwalter:
4	Liquidationsverwalter (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung);
5	Gerichtlicher Verwahrer (Geschäftsaufsicht im Insolvenzrecht) oder gerichtlicher Verwalter in der Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter (kontrollierte Geschäftsführung)
6	Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjektes;
7	Erbe
8	Liquidator (freiwillige Abrechnung)
9	Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Abtretungsempfänger eines Betriebes, begünstigte, aufnehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung für MwSt.-Zwecke einzureichen und hinsichtlich Einkommenssteuern, Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Spaltung oder Eingliederung hervorgeht;
10	Steuervertreter des nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993;
11	Subjekt, das die Vormundschaft eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Ausübung seiner institutionellen Funktion ausübt;
12	Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor Einleitung der Liquidation);
13	Verwalter eines Mehrfamilienhauses;
14	Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer Öffentlichen Verwaltung unterzeichnet;
15	Liquidationsverwalter einer öffentlichen Verwaltung

Familiennamen, der Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Geburtskommune und die Sigle der Provinz sind auch anzugeben. Im Fall einer Geburt im Ausland, ist in dem Feld für die Angabe der Kommune nur der ausländische Geburtsstaat anzugeben.

Wenn der Antrag von einer Gesellschaft im Namen des Antragsstellers eingereicht wird, ist auch das Feld „Steuernummer der Gesellschaft“ auszufüllen. Sowohl der Kode bekl. Amt entsprechend dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft, die den Antrag einreicht, und dem Steuererklärenden, wie auch die Steuernummer des Vertreters sind anzugeben.

**Daten des Freiberuflers**

Zur Vorbereitung des gegenständlichen Antrags und zur Durchführung der vorgesehenen Erfüllungen zur Fortbildung des Verfahrens von Regulierung können sich die betroffenen Subjekte der Beratung eines Freiberuflers bedienen.

In dieser Übersicht sind die Steuernummer des Freiberuflers, der Familiennamen, der Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Geburtskommune und die Abkürzung der Provinz anzugeben. Im Fall einer Geburt im Ausland, ist in dem Feld für die Angabe der Kommune nur der ausländische Geburtsstaat anzugeben. Im Fall einer Gesellschaft, ist die Steuernummer und die Benennung derselben oder der Firmenname anzugeben.

Sollte der Steuerzahler das in dieser Übersicht liegende Kästchen „Sendung der Mitteilungen an den Freiberufler“ ankreuzen, beantragt er außerdem, dass eventuelle weitere Mitteilungen an den Freiberufler gesandt werden, der Beistand im Bereich des Verfahrens der

Regulierung leistet. Der Freiberufler, der den Empfang von eventuellen Zustellungen und Mitteilungen bezüglich des gegenständlichen Verfahrens annimmt, muss es durch seine Unterschrift bestätigen.

Der folgende Abschnitt „Kontaktdaten“ ist außerdem mit den Daten des Freiberuflers auszufüllen.

---

**Kontaktdaten**

Der Antragssteller, oder der Vertreter, muss die Telefonnummer, die Faxnummer und die E-Mail-Adresse angeben, wobei er/sie kontaktiert werden oder Mitteilungen empfangen kann. Der Steuerzahler, der durch Ankreuzung des dazu geeigneten in der vorigen Übersicht liegenden Kästchens beantragt hat, dass eventuelle weitere Mitteilungen dem Freiberufler gesandt werden, der Beistand leistet, muss in diesem Abschnitt die Kontaktdaten desselben Freiberuflers angeben..

---

**Erklärung bezüglich des Ursprungs der regulierten Sicherheiten und Summen**

Im Fall das in dieser Übersicht liegende Kästchen angekreuzt wird, geben die anwesenden Steuerzahler oder ihre Erben eine Ersatzerklärung im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ab, die bestätigt, dass die im Ausland unter Verletzung der Verpflichtungen der steuerlichen Überwachung hinterlegten Sicherheiten und besessenen Summen – worum es in dem gegenständlichen Verfahren von Regulierung geht – aus Einkünften aus kontinuierlich im Ausland durchgeführter nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit oder aus dem Verkauf von in dem ausländischen Staat der Durchführung der eigenen Arbeit besessenen Immobilien entstehen.

Der Steuerzahler, der die Erklärung abgibt, muss seine Unterschrift setzen.

---

**Unterschrift des Antrags**

Diese Übersicht ist der Unterschrift gewidmet und sie enthält die Angabe der Abschnitte, die ausgefüllt wurden.

Der Vordruck muss von dem Antragssteller oder von seinem Vertreter untergezeichnet werden.

---

**Verpflichtung zur telematischen Einreichung**

Die Übersicht ist von dem Vermittler, der den Antrag zum Zugang zum Verfahren einreicht, auszufüllen und zu unterzeichnen.

Der Vermittler muss:

- seine Steuernummer angeben;
- im Fall es um ein CAF handelt, seine Einschreibenummer im Register angeben;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtung zur Einreichung der Instanz angeben;
- die Unterschrift setzen.

---

**Abschnitt I  
Von der Regulierung betroffene Jahre**

Im Abschnitt I sind die Steuerzeiträume vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 anzugeben, die der anwesende Antragssteller durch das Verfahren von Aufdeckung regularisieren möchte.

Zu diesem Zweck sind in der Zeile VD1 die Spalten 1, 4, 7, 10 und 13 des Kästchens „RW“ bezüglich der Jahre anzukreuzen, in denen die zu regulierenden Verletzungen der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung durchgeführt wurden.

Sollten mit Bezug auf die obengenannten Sicherheiten und Summen in den selben Jahren (vom Jahr 2012 im Fall von mangelnder Einreichung der Erklärung; vom Jahr 2013 im Fall von untreuer Erklärung) auch relevante Verletzungen zum Zweck der Einkommensteuern (Einkommenssteuer, entsprechende regionale und kommunale Zusatzsteuern und Ersatzsteuern der Einkommenssteuer) und/oder der Ivafe durchgeführt worden sein, sind in der Zeile VC1 jeweilig die Spalten 2, 5, 8, 11 und 14 des Kästchens „Einkommenssteuern“ und/oder die Spalten 3, 6, 9, 12 und 15 des Kästchens „Ivafe“ bezüglich der Jahre anzukreuzen, in denen die obengenannten zu regulierenden Verletzungen durchgeführt wurden.

**Abschnitt II  
Aufgrund der  
Verdoppelung  
der Fristen von  
der Regulierung  
betroffene Jahre**

Im Abschnitt II sind die Jahre von 2007 bis 2011 anzugeben, die durch das gegenständliche Verfahren zu regularisieren sind, wobei die Verdoppelung der Fristen im Sinne des Art. 12, Abs. 2-bis und 2-ter des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009 zu berücksichtigen ist. Im Sinne der erwähnten Bestimmungen werden sowohl die Fristen für die Feststellung der mit den Investitionen und den in den sogenannten black-list Ländern (Staaten oder Gebiete mit vorteilhafter Steuerregelung im Sinne des Dekrets des Ministeriums der Finanzen vom 4. Mai 1999 und des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2001) besessenen finanziellen Sicherheiten verbundenen höheren Bemessungsgrundlagen – welche Feststellung sich auf der Anmaßung im Sinne des Abs. 2 desselben Artikels 12 stützt – wie auch die Fristen für die Anfechtung der Verletzungen im Bereich der steuerlichen Überwachung bezüglich der Investitionen und der in denselben Staaten besessenen finanziellen Sicherheiten verdoppelt.

In der Zeile VD2 sind die Spalten 1, 3, 5, 7, und 9 des Kästchens „RW“ bezüglich der Jahre anzukreuzen, in denen die zu regulierenden Verletzungen der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung durchgeführt wurden. Sollten mit Bezug auf die Sicherheiten und die Summen im Sinne des Art. 5-septies in demselben Jahr auch relevante Verletzungen zum Zweck der Einkommenssteuern (Einkommenssteuer, bezügliche regionale und kommunale Zusatzsteuern und Ersatzsteuern der Einkommenssteuer) durchgeführt worden sein, sind die Spalten 2, 4, 6, 8 und 10 des Kästchens „Einkommenssteuer“ bezüglich der Jahre anzukreuzen, in denen die obengenannten zu regularisierenden Verletzungen durchgeführt wurden.

**Abschnitt III  
Abrechnung der  
geschuldeten  
Beträge**

Im Abschnitt III, in der Zeile VD3 Spalte 1 ist der Wert der Sicherheiten und der Einlage am 31. Dezember 2016 anzugeben, mit Bezug auf die unter Verletzung der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung auf Girokonten und in Sparbüchern im Ausland hinterlegten Sicherheiten und besessenen Summen, die aus der Ausübung im Ausland von nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit vonseiten der Steuerzahler entstehen, die die subjektiven Voraussetzungen besitzen, um sich des Verfahrens zu bedienen.

Sollten am 31. Dezember 2016 der Wert der Sicherheiten oder der Einlage gleich oder kleiner als null sein, ist der Wert am 31. Dezember des Jahres anzugeben, das dem Jahr 2016 unmittelbar vorangeht und dessen Wert und Einlage höher als null sind. In diesem Fall ist auch die Spalte 3 der Zeile VD3 auszufüllen, um das Jahr anzugeben, worauf man sich zur Bestimmung des Werts der Sicherheiten und der Einlage bezieht hat. In der Spalte 1 sind auch die unter Verletzung der Verpflichtungen von steuerlicher Überwachung hinterlegten Sicherheiten und besessenen Summen anzugeben, die aus dem Verkauf von in dem ausländischen Staat der Ausübung der kontinuierlichen Arbeit seitens der obengenannten Subjekte besessenen Immobilien entstehen.

In der Zeile VD3 Spalte 2 wird der geschuldete Betrag in Höhe von 3% des in der vorangehenden Spalte 1 angegebenen Werts zur Regulierung der Verletzungen – worum dieses Verfahren geht – berechnet. Das Verfahren der Regulierung wird nämlich durch die Zahlung des 3% - als Steuern, Sanktionen und Zinsen – des Werts der oben am 31. Dezember 2016 identifizierten Sicherheiten und Einlage der Summen abgeschlossen.

Der Art. 5-septies des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom Jahr 2017 sieht im Abs. 3 vor, dass die Steuerzahler, die sich des Verfahrens der Regulierung bedienen möchten, die Einzahlung der geschuldeten Summen innerhalb des 30. September 2018 vornehmen.

Es ist möglich, die Einzahlung in drei Raten gleicher Höhe aufzuteilen und, in diesem Fall, muss die Zahlung der ersten Rate jedoch innerhalb des 30. September 2018 erfolgen. Die folgenden Raten werden um einen Betrag als Zinsen erhöht, der zum Gesetzesatz von 0,3% jährlich berechnet wird.

Zur freiwilligen Einzahlung der geschuldeten Beträge zum Zweck des gegenständlichen Verfahrens ist der Einzahlungsvordruck F24 Elide zu benutzen, wobei der Kode der Abgabe anzugeben ist, der durch folgenden Abschluss eingerichtet wird. Zum Zweck der Einzahlung ist es nicht möglich, sich des vom Art. 17 des Gv.D. Nr. 241 von 1997 vorgesehenen Ausgleichs zu bedienen.

In der Zeile VD3 Spalte 3 ist das Jahr anzugeben, auf dessen 31. Dezember man sich zur Identifizierung des in der Spalte 1 angegebenen Werts der Sicherheiten und der Einlage bezieht hat, im Fall am 31. Dezember 2016 der obengenannte Wert gleich oder kleiner als null war. Sollte dieser Zustand bestehen, muss man sich nämlich zum Zweck der Bemessung der Beträge, worauf der Satz von 3% anzuwenden ist, auf den 31. Dezember des Jahres beziehen, das das Jahr 2016 unmittelbar vorangeht und dessen Wert und Einlage höher als null sind.